

**Preisblatt 4**  
für die Nutzung von Gasverteilungsnetzen  
**Systemdienstleistungen**  
Preisstand: 01.01.2025

	in € je Vorgang bzw. Gerät	
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>
<b>1. Entgelt für Sperrungen, Mahnungen und andere Nebenleistungen</b>		
a) Kontrollablesung auf Wunsch des Kunden (zusätzliche Abrechnung)	89,00	105,91
b) Überprüfung Zähler vor Ort (sofern kein Mangel vorliegt)	89,00	105,91
c) Erste Mahnung	0,85	-
d) angekündigter Besuch wegen nicht gezahlter Rechnung (Inkasso)	74,00	74,00
e) Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	74,00	74,00
f) Unterbrechung der Netzdienstleistung (innerhalb der Arbeitszeit)	74,00	74,00 <sup>3)</sup>
g) Unterbrechung der Netzdienstleistung (außerhalb der Arbeitszeit)	nach Aufwand	nach Aufwand
h) Wiederaufnahme der Netzdienstleistung (innerhalb der Arbeitszeit)	178,00	211,82
i) Wiederaufnahme der Netzdienstleistung (außerhalb der Arbeitszeit)	nach Aufwand	nach Aufwand
j) Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags	20,00	20,00
k) Fehlerhafte Umsetzung der Einbaurichtlinien / Aufwandsentschädigung für nicht ordnungsgemäße Installation	300,00	357,00
l) Befundprüfung einer Messeinrichtung	auf Anfrage	auf Anfrage
m) Plombieren von Zählern	89,00	105,91
n) Reglerüberprüfung auf Kundenwunsch (Niederdruck)	133,50	158,87
o) Reglerüberprüfung auf Kundenwunsch (Mittel- und Hochdruck)	178,00	211,82
p) Wiederinbetriebnahme nach Reparatur Installation	222,50	264,78
q) Anforderung Lastgangdaten Gas	44,50	52,96

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze zugrunde gelegt sind, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

<sup>1)</sup> ohne Umsatzsteuer <sup>2)</sup> inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%)

<sup>3)</sup> Die berechneten Kosten für die Stilllegung/Sperrung unterliegen dem vollen Steuersatz (19%), wenn die Stilllegung auf Wunsch des Kunden erfolgt. Sofern die Sperrung bspw. wegen Zahlungsverzug des Kunden oder sonst auf Veranlassung des Versorgers erfolgt, liegt kein Leistungsaustausch vor. Damit ist der Umsatz nicht steuerbar und nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

## **2. Konzessionsabgabe**

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinde abzuführen

### **2.1 Konzessionsabgabe Stadtgebiet Heilbronn**

	<b>Nettopreise<sup>1)</sup></b> <b>Cent / kWh</b>	<b>Bruttopreise<sup>2)</sup></b> <b>Cent / kWh</b>
<b>für Erdgaslieferungen außerhalb von Sonderverträgen</b>	0,33	0,39
<b>für Sondervertragskunden</b>	0,030	0,036

### **2.2 Konzessionsabgabe Gemeinde Leingarten, Gemeinde Nordheim, Stadt Schwaigern, Gemeinde Talheim, Gemeinde Flein**

	<b>Nettopreise<sup>1)</sup></b> <b>Cent / kWh</b>	<b>Bruttopreise<sup>2)</sup></b> <b>Cent / kWh</b>
<b>für Erdgaslieferungen außerhalb von Sonderverträgen</b>	0,22	0,26
<b>für Sondervertragskunden</b>	0,030	0,036

<sup>1)</sup> ohne Umsatzsteuer <sup>2)</sup> inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%)